

RS Vwgh 1989/11/9 88/06/0228

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1989

Index

L10017 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Tirol

L82000 Bauordnung

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

BauRallg;

B-VG Art119a Abs5;

GdO Tir 1966 §112 Abs3;

Rechtssatz

Die bel Behörde als Vorstellungsbehörde kann immer nur für die Dauer des bei ihr anhängigen Verfahrens die aufschiebende Wirkung zuerkennen. Eine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung auch für die Zeit nach der Entscheidung über die Vorstellung sieht das Gesetz nicht vor.

Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Diverses BauRallg11/4Zulässigkeit der Vorstellung Parteistellung und Rechtsansprüche der Parteien (außer der Gemeinde) im VorstellungsverfahrenInhalt der Vorstellungsentscheidung Aufgaben und Befugnisse der VorstellungsbehördeBehörden Vorstellung BauRallg2/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988060228.X03

Im RIS seit

15.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>